Netzzugangsentgelte Strom

e-werk Sachsenwald GmbH

Preisblatt für den Netzzugang Strom

(gültig ab 01.01.2025)

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2025 stehen unter dem Vorbehalt, dass weder von behördlicher Seite durch die Bundesnetzagentur noch aufgrund gesetzlicher oder gerichtlicher Vorgaben Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2025 erforderlich machen. Die e-werk Sachsenwald GmbH weist darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich eine Anpassung ihrer Netzentgelte angekündigt haben, sofern gesetzliche Neuregelungen einen Zuschuss zu den Netzentgelten 2025 vorsehen. Dies hätte ggf. auch eine Anpassung der Netzentgelte der e-werk Sachsenwald GmbH zur Folge.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (zzt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

1.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	22,47 / **26,74**	5,89 / **7,01**	147,74 / **175,81**	0,88 / **1,05**
Umspannung HS/MS	24,92 / **29,65**	7,09 / **8,44**	183,47 / **218,33**	0,75 / **0,89**
Niederspannungsnetz	35,78 / **42,58**	6,70 / **7,97**	141,74 / **168,67**	2,47 / **2,94**

1.2 Preise für Messstellenbetrieb

Messebene[(x)]	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	674,23 / **802,33**
Niederspannung	431,35 / **513,31**

Preisabschlag Messstellenbetrieb	€/Jahr
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	nach individueller Vereinbarung
bei kundenseitig gestelltem Festnetzanschluss (FestNA) und täglicher Auslesung	12,00 / **14,28**

[(x)] **Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung**
In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle je nach technischen Begebenheiten individuell mit einem Aufschlag von in der Regel 2 % auf die ¼-h-Messwerte berücksichtigt.

2. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Monatsleistungspreissystem):

2.1 Netzentgelte

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann für jeden Monat der Leistungsinanspruchnahme die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	24,62 / **29,30**	0,88 / **1,05**
Umspannung MS/NS	30,58 / **36,39**	0,75 / **0,89**
Niederspannungsnetz	23,62 / **28,11**	2,47 / **2,94**

2.2 Preise für Messstellenbetrieb: siehe 1.2.

3. Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Entnahmestelle mit Standardlastprofil):

3.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	55,00 / **65,45**	4,85 / **5,77**

3.2 Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	9,22 / **10,97**
Zweitarifzähler	11,85 / **14,10**
Zwei-Richtungszähler	11,85 / **14,10**
Maximumzähler	42,54 / **50,62**
NSP-Wandler	21,36 / **25,42**
Schaltgerät	11,73 / **13,96**

3.3 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.ewerk-sachsenwald.de) veröffentlicht.

4. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

4.1 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (alte Fassung)

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen **vor dem 01.01.2024** Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpe, Elektromobilität, Elektro-Speicherheizung), die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen **(vor dem 01.01.2024)**	0,00 / **0,00**	2,18 / **2,59**

4.2 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (neue Fassung)

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche **ab 01.01.2024** in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich in Abhängigkeit vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher*	Modul 1** Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Jahr	Modul 2 Prozentual reduzierter Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung in NS	103,64 / **123,33**	1,94 / **2,31**

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher*	Modul 1* Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.
Entnahme mit Leistungsmessung in MS-NS oder NS	103,64 / **123,33**

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher **ab 01.04.2025** zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.
Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Modul 3 Tarifstufe	Arbeitspreis ct/kWh
Hochlasttarifstufe (HT)	5,58 / **6,64**
Standardlasttarifstufe (ST)	4,85 / **5,77**
Niedriglasttarifstufe (NT)	1,93 / **2,30**

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3 Quartale	1. Quartal (01.01. - 31.03.)			4. Quartal (01.10. - 31.12.)		
Hochlastzeitfenster	08:45 Uhr bis 20:15 Uhr			08:45 Uhr bis 20:15 Uhr		
Standardlastzeitfenster	00:00 Uhr bis 00:15 Uhr	05:30 Uhr bis 08:45 Uhr	20:15 Uhr bis 00:00 Uhr	00:00 Uhr bis 00:15 Uhr	05:30 Uhr bis 08:45 Uhr	20:15 Uhr bis 00:00 Uhr
Niedriglastzeitfenster	00:15 Uhr bis 05:30 Uhr			00:15 Uhr bis 05:30 Uhr		

*Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten gem. § 14a EnWG Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Erzeugung von Kälte sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie.
**Hinweis: Der Preis für die Pauschale Netzentgeltreduzierung Modul 1 ist für SLP- sowie für RLM-Kunden der gleiche.

5. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Bh der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet.
Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

6. Individuelle Entgelte nach § 19 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 5 StromNEV sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 bis 4 sowie Abs. 3 StromNEV gebildeten individuellen Netzentgelte zu veröffentlichen.
Die gebildeten individuellen Netzentgelte können auf unserer Internetseite (www.ewerk-sachsenwald.de) eingesehen werden.

7. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

8. Blindstromlieferungen

Hinweis zur Abrechnung der Entgelte für Blindstromlieferung: Gemäß des neuen Lieferantenrahmenvertrags Strom, gültig ab 01.04.2022, ist der Lieferant nicht zur Übernahme der Entgelte für Blindstromlieferung verpflichtet (vgl. § 7 Abs. 12 Lieferantenrahmenvertrag). Nach Auffassung der Bundesnetzagentur gehört die Abrechnung von Blindstrom in das Rechtsverhältnis des Netzbetreibers zum Anschlussnutzer. Eine freiwillige Abrechnung der Blindstromlieferung durch den Lieferanten ist jedoch weiterhin möglich. Diese beruht aber im Anwendungsfall auf rein freiwilliger Basis und erfordert eine einvernehmliche Absprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant. In dem Fall, dass der Lieferant die Abrechnung unverändert übernehmen möchte, können die Parteien sich also ohne weiteres auf eine Übernahme der Abrechnung im Rahmen der Netznutzung verständigen.

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem cos ϕ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	0,44 / **0,52** ct/kvarh

9. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der jeweils aktuelle Verrechnungsstundensatz des Netzbetreibers.

Verrechnungssatz je Monteurstunde	82,50 / **98,18** € / Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter (i. d. R. Lieferant)
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge
- Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß §24 NAV

10. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß §2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / **0,13**
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / **0,73**
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 / **1,57**
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / **1,89**

11. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWKG-Umlage
- Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage)
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Diese Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Reinbek, den 01.01.2025